



SCHUTZKONZEPT LORZENZAAL CHAM

KULTUR | KONGRESSE | EVENTS

Version 3: 10.09.2020

Inhaltsverzeichnis

1) Einleitung	2
2) Allgemeine Vorgaben	2
3) Verordnung Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie des Kantons Zug	3
4) Definitionen und Klassifizierung von Veranstaltungen	3
5) Varianten Schutzkonzept für Veranstaltungen bis max. 100 anwesenden	4
6) Grundregeln	5
7) Händehygiene	6
8) Gästegruppen	7
9) Distanz halten	7
1.1. Erforderlicher Abstand	7
1.2. Publikumslenkung / Einlass / Auslass	8
1.3. Raumplanung / Bestuhlung	9
1.4. Bühne / Eventtechnik	9
1.5. WC Anlagen / Garderoben Personal	10
1.6. Office / Küchenbereich / Backstage / Pausenräume	10
10) Arbeit mit unvermeidbarer Distanz	10
11) Rückverfolgbarkeit / Contact Tracing – bis max. 100 Personen	11
12) Reinigung	11
1.7. Lüften	11
1.8. Oberflächen und Gegenstände	12
1.9. WC-Anlagen	12
1.10. Abfall	13
1.11. Arbeitsbekleidung und Wäsche	13
13) Besonders gefährdete Personen	13
14) COVID-19 Erkrankte	13
15) Besondere Situationen	14
1.12. Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial	14
16) Information	14
17) Management	15
18) Andere Schutzmassnahmen	16
19) Abschluss	16
20) Beilage	17



1) EINLEITUNG



Das Schutzkonzept beschreibt wie Events im Lorzensaal Cham, unter Einhaltung von Schutzmassnahmen, durchgeführt werden können und ist für alle Veranstalter die den Lorzensaal für Ihre Anlässe mietet verbindlich. Die Schutzmassnahmen zielen darauf ab, dass die Anlässe "clean&safe" für alle Beteiligten durchgeführt werden können. Mit den Massnahmen werden, einerseits Mitarbeitenden und Organisatoren sowie andererseits die Gäste einer Veranstaltung vor einer Ansteckung durch COVID-19 geschützt. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl Arbeitnehmenden wie auch Gäste.

Für öffentliche Veranstaltungen hat der Organisator gemäss Vorgaben des Bundes in der COVID-19 Verordnung besondere Lage (Art. 4) ein Schutzkonzept zu erstellen, welches die Schutzmassnahmen spezifisch für den Anlass beschreibt. Das Schutzkonzept muss der Geschäftsstelle Lorzensaal zur Durchführung der Veranstaltung vorgelegt werden. Bei geschlossenen Veranstaltungen müssen die Vorgaben des Bundes und Zuger Regierung eingehalten werden und ein Contact Tracing (Protokollierung der Teilnehmenden) ist zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten sicher zu stellen.

Die Kommunikationsmassnahmen bei einem Ereignisfall müssen im Vorfeld zwischen der Geschäftsstelle Lorzensaal und dem Covid-19 Verantwortlichen des Veranstalters abgesprochen werden.

2) ALLGEMEINE VORGABEN

Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von über 1000 Personen bleiben bis zum 30. September 2020 verboten. Die gesetzlichen Grundlagen sind in der COVID-19-Verordnung 3 ([818.101.24](#)), COVID-19-Verordnung besondere Lage ([818.101.26](#)). Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen geregelt. Zusätzlich gelten die vom Zuger Regierungsrat verschärften Massnahmen vom 10. Juli 2020 (Stand 22 August 2020) ([GS 2020/042](#)).

Allfällige zusätzliche gesetzliche Grundlagen, insbesondere im Bereich Sicherheit, Feuerpolizei, Hygiene sowie Schall- und Laser sind weiterhin anzuwenden.

Als Grundlage zur Erarbeitung der nachstehenden Massnahmen dienten Schutzkonzepte und Empfehlungen folgende Branchen:

- Expo Event Swiss LiveComm Association
- Gastro Suisse für das Gastgewerbe
- Schweizerischer Bühnenverband / svtb / orchester.ch - Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetriebe der Schweiz für den Bühnenbetrieb



3) VERORDNUNG MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER COVID-19-EPIDEMIE DES KANTONS ZUG

Es gelten folgende Vorgaben betreffend Veranstaltungen im Kanton Zug:

Veranstaltungen mit über 100 Anwesenden dürfen nur durchgeführt werden, wenn der erforderliche Abstand eingehalten wird, oder wenn Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Maske getroffen werden.

1. Können bei Veranstaltungen mit höchstens 100 Anwesenden weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen getroffen werden, so müssen die Kontaktdaten erhoben werden.
2. Für höchstens 100 Mitwirkende, die während ihrer Tätigkeit weder den erforderlichen Abstand einhalten noch Schutzmassnahmen treffen können, können im Schutzkonzept Ausnahmen vorgesehen werden. Es müssen die Kontaktdaten erhoben werden und es darf im Rahmen der Veranstaltung ohne Schutzmassnahmen kein Kontakt mit den übrigen Anwesenden stattfinden.
3. Für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen gelten einzig die bundesrechtlichen Vorgaben.

[Link zu COVID-19 –Verordnung Bekämpfungsmassnahmen](#)

4) DEFINITIONEN UND KLASSIFIZIERUNG VON VERANSTALTUNGEN

Definition Veranstaltung

Als Veranstaltung gilt ein zeitlich begrenzter, an einem bestimmten Ort stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in der Regel einen Organisator, einen definierten Zweck und Programmfolge mit einem bestimmten Thema (z.B. Kongress, Weiterbildung, Theateraufführung, Lesung, Orchesterprobe, Firmenanlass etc.).

Klassifizierung

Von den Behörden werden Veranstalterklassifizierungen vorgenommen, die Auskunft darüber geben, ob die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes nötig ist, welche vom Veranstalter/Organisator zu erarbeiten sind.

Klassifizierung	Schutzkonzept	Vorgabe BAG
1. Private Veranstaltungen	-	Empfehlung des BAG bzgl. Hygiene, sowie Verordnung Massnahmen Zuger Regierung müssen eingehalten werden.
2. Öffentliche Veranstaltungen	Ja	Umsetzung Schutzkonzept durch Veranstalter
3. Messen	Ja	Umsetzung Schutzkonzept durch Veranstalter
4. Politische und zivil gesellschaftlichen Kundgebungen	-	Verwendung von Schutzausrüstung der Teilnehmenden



5) VARIANTEN SCHUTZKONZEPT FÜR VERANSTALTUNGEN BIS MAX. 100 ANWESENDEN

Für die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung braucht es ein Schutzkonzept. Gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage sind folgende drei Varianten vorgesehen, welche im Kanton Zug nur bis maximal 100 Anwesenden angewendet werden kann:

- **Variante 1:** Distanzregeln werden eingehalten
- **Variante 2:** Schutzmassnahmen werden eingehalten
 - a. Tragen von Hygienemasken oder
 - b. Anbringen von geeigneten Abschränkungen/Trennwänden
- **Variante 3:** Distanzregeln und Schutzmassnahmen können nicht eingehalten werden.
 - Erfassen von Kontakten durch Veranstalter für behördliche Zwecke

Die Wahl von Variante 3 muss begründet werden!

Die Wahl von Variante 3 ist im Schutzkonzept des Veranstalters zu begründen. Variante 3 darf gewählt werden, wenn die Varianten 1 und 2 aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlichen Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht umgesetzt werden können¹. Diese Gründe müssen im Schutzkonzept angegeben werden².

Maskenpflicht bei Veranstaltungen über 100 Personen

Im Lorzensaal Cham gilt bei Veranstaltungen ab 100 Personen eine zwingende Maskenpflicht im Foyer, Entree und WC-Anlagen Bereich. Können die geforderten Abstände im Saal im Sitzbereich eingehalten werden, kann der Veranstalter situativ in seinem Schutzkonzept vorsehen, dass die Mundmasken im Sitzbereich abgenommen werden können. Wir empfehlen das Tragen von Schutzmasken während der gesamten Veranstaltung.

[Hier finden Sie eine Übersicht mit den Veranstaltungsvarianten – Definitionen & Klassifizierungen für Schutzkonzept](#)

¹ Art. 4 Abs. 2 lit. b Covid-19-Verordnung besondere Lage

² Anhang 1 Ziff. 1.3 Covid-19-Verordnung besondere Lage



6) GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept für die Durchführung von Veranstaltungen muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichend und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Betrieb Lorzensaal und der Veranstalter/Organisator sind für die Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Der Veranstalter muss für öffentliche Anlässe gemäss Veranstalterklassierung ein auf die Veranstaltung abgestimmtes Schutzkonzept erstellen. Für private Veranstaltungen ist kein Schutzkonzept notwendig, wobei die Schutzvorgaben des Lorzensaals eingehalten werden müssen.
2. Alle Personen die das Gebäude Lorzensaal betreten und aufhalten (Mitarbeiter, Veranstalter, Lieferanten, Gäste, Besucher etc.) halten sich an die vom BAG geltenden Hygienevorgaben.
3. Die erforderlichen Abstände werden an der Veranstaltung eingehalten sowie Ansammlungen (zB. Zugänge und Wartezone) werden vermieden. Ist dies nicht möglich werden entsprechende Schutzmassnahmen getroffen.
4. Veranstaltungen über 100 Personen dürfen nur ohne Schutzmassnahmen durchgeführt werden, wenn die erforderlichen Abstände jederzeit erfüllt werden können.
5. Oberflächen und Gegenständen werden nach Gebrauch bedarfsgerecht und regelmässig gereinigt, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
6. Der Veranstalter hat eine COVID-19 verantwortliche Person für die Einhaltung und Umsetzung der gegebenen Schutzmassnahmen an der jeweiligen Veranstaltung zu benennen, welche im Ereignisfall den Kontakt zur Behörde pflegt. Wird keine spezielle verantwortliche Person bezeichnet, ist die genannte Kontaktperson auf der Reservation/Bestätigung verantwortlich.
7. Der Veranstalter stellt sicher, dass die maximale Grenze der zugelassenen Personenzahl und die maximale Anzahl Kontakte gemäss der behördlichen Regelung eingehalten werden.
8. Werden Kontaktdaten erhoben, so ist der Veranstalter für die korrekte Erhebung verantwortlich. Der Gast/Teilnehmer ist im Vorfeld sowie vor Ort über diese Massnahme zu informieren und dass er sich einem erhöhten Risiko zur Ansteckung mit der Teilnahme am Anlass aussetzt.
9. Mindestabstände: Bei Veranstaltungen, bei denen die Gäste/Publikum sitzen (z.B. Kino, Theater), sind die Sitzreihen so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien oder Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt.
10. Bei Veranstaltungen mit Verpflegung muss das aktuelle Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigt werden.
11. Stehende Konsumation (z.B. Aperos, Stehlunch) sind bis max. 100 Gäste erlaubt. Bei Konzerten wird kein Pausenverkauf angeboten.
12. Spezifische Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen werden berücksichtigt, um den Schutz zu gewährleisten.
13. In allen Situationen: Personen mit Krankheitssymptomen sollen zu Hause bleiben und sich testen lassen. Kranke innerhalb der Organisation werden mit Hygienemaske nach Hause geschickt und angehalten, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen.
14. Besucher, welche sich über Symptome einer COVID-19-Erkrankung beklagen oder offensichtlich an Symptomen leiden, sind vom Veranstalter aufzufordern, die Veranstaltung, Location und/oder das Gelände zu verlassen.
15. Information aller Beteiligten an der Veranstaltung und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.



7) HÄNDEHYGIENE

Alle Personen die sich in den Räumen des Lorzensaals bewegen reinigen sich regelmässig die Hände. Keine Hände schütteln und auf Begrüssungsküsse wird verzichtet. Anfassen von Objekten und Oberflächen möglichst vermeiden.

Massnahmen

Kunden, Besucher, Partner, Lieferanten werden angehalten, sich beim Betreten der Räumlichkeiten die Hände mit Wasser und Seife waschen oder zu desinfizieren. Der Lorzensaal Cham stellt dafür an folgenden Orten eine Desinfektionsstation zur Verfügung.

- Haupteingang Entree sowie bei den Eingängen Foyer und Seestrasse
- In jedem Raum steht ein Sauberkit mit Händedesinfektionsspender
- WC-Anlagen
- Küche / Office (inkl. Ausgänge Office in den Gästebereich)
- Büros und Aufenthaltsräume (Garderoben und Backstage)

Alle Mitarbeiter reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Das Merkblatt "Richtig Händewaschen" ist zu befolgen. Händedesinfektionsmittel wird in Räumen/Orten zur Verfügung gestellt, wo das Waschen der Hände mit Wasser und Seife nicht möglich ist. Vor folgenden Tätigkeiten und Gegebenheiten sind die Hände immer zu waschen oder zu desinfizieren:

- Vor der Ankunft am Arbeitsplatz
- Vor der Arbeit mit Speisen und Lebensmittel
- Kontakt mit Abfällen
- Nach dem Kontakt mit Wunden oder Verletzungen
- Zwischen Kontakte mit Kunden, Lieferanten und Partner
- Nach den Pausen und nach dem Rauchen
- Räume einrichten und bereitstellen von Material und Infrastruktur

Zusätzlich werden beim Tische eindecken, sauberes Geschirr anfassen, Servietten falten und Besteck polieren Schutzhandschuhe angezogen

Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden:

- Eingangstüren werden nach Möglichkeit bei Veranstaltungen offen gelassen um Anfassen zu vermeiden
- Es wird auf Abgabe von Infomaterial in Papierform (Prospekte, Flyer etc.) verzichtet. Im Entree wird der Flyerstander entfernt.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere in Gemeinschaftsbereichen (Pausenraum, Backstage etc.)
- Die Garderobe im Entree zur generellen Benutzung wird entfernt. Ein Garderobendienst wird nur mit persönliche Schutzausrüstung der Mitarbeiter (Schutzmaske, Handschuhe) angeboten.

Sollte der Abstand im Kontaktbereich zwischen arbeitendem Personal und Teilnehmern/Gästen mehrmals unterschritten werden, wird das Tragen einer Hygienemaske für Mitarbeiter obligatorisch.



8) GÄSTEGRUPPEN

Der Lorzensaal Betrieb sowie Veranstalter stellt sicher, dass sich die erforderlichen Abstände eingehalten werden und verschiedenen Gästegruppen sich nicht vermischen. Menschenansammlungen sind zu vermeiden.

Massnahmen

Bis dato geltenden Distanzregeln werden eingehalten und muss auch beim Einlass und im Raum gewährleistet sein.

Einlassbeschränkung der Personenzahl in die Räume gemäss dato geltenden Vorgaben des BAG werden eingehalten.

Keine Parallelveranstaltungen, wenn der Ein- und Auslass nicht zeitlich getrennt werden kann. Pausen sind so zu koordinieren, dass sich verschiedene Gästegruppen nicht vermischen.

9) DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten sich an die aktuell gültigen Distanzvorgaben und der Veranstalter orientiert sich an den vom BAG empfohlenen Schutzmassnahmen. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz werden zusätzliche Schutzmassnahmen vorgesehen.

1.1. Erforderlicher Abstand

Der erforderliche Abstand wird in Verordnung 818.101.26 Art. 4 Abs 3 mit dem Anhang "[Vorgaben für Schutzkonzepte](#)" [Punkt 3 erläutert](#):

1. Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand).
2. Im Sitzplatzbereich sind in Abweichung von Ziffer 3.1 die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.
3. In Gästebereichen in Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation sitzend an Tischen erfolgt, sind die Gästegruppen an den einzelnen Tischen so zu platzieren, dass der erforderliche Abstand zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird.
4. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.
5. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.

Maskenpflicht bei Veranstaltungen über 100 Personen

Im Lorzensaal Cham gilt bei Veranstaltungen ab 100 Personen eine zwingende Maskenpflicht im Foyer, Entree und WC-Anlagen Bereich. Können die geforderten Abstände im Saal im Sitzbereich eingehalten werden, kann der Veranstalter situativ in seinem Schutzkonzept vorsehen, dass die Mundmasken im Sitzbereich abgenommen werden können. Wir empfehlen das Tragen von Schutzmasken während der gesamten Veranstaltung.



1.2. Publikumslenkung / Einlass / Auslass

Beim Ein- und Auslass sind Menschenmengen zu vermeiden. Das Ein- und Auslassmanagement hat der jeweilige Veranstalter auf seinen Event bezogen in seinem Schutzkonzept festzulegen. Vor der Veranstaltung sind die Gäste/Teilnehmer/Publikum über den Ablauf und das Verhalten beim Auslass nach der Veranstaltung zu informieren.

Massnahmen

Beim Ein- und Auslass sind die erforderlichen Abstände einzuhalten. Können Abstände beim Ein-/Auslass nicht eingehalten werden, sind Schutzmassnahmen wie das Tragen von Hygienemasken vom Veranstalter zu ergreifen und durchzusetzen.

Bei Veranstaltungen über 100 Personen gilt eine Maskenpflicht, da die erforderlichen Abstände beim Einlass im Entree sowie Foyer und Zugängen zu den WC-Anlagen nicht eingehalten werden können.

Um Menschenansammlungen zu vermeiden, sollte der Einlass wenn immer möglich zeitlich gestaffelt erfolgen. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist genügend Zeit für den Einlass einzurechnen. Die Abwicklung wird vom Veranstalter/Organisator des jeweiligen Anlasses überwacht und weist das Publikum auf die Einhaltung der Massnahmen hin. Die Abwicklung wird zwischen dem Lorzensaal und dem Veranstalter detailliert abgesprochen.

- Der Eingang und Ausgang werden, wenn möglich getrennt.
- Wenn möglich werden mehrere Ein-/Ausgänge genutzt.
- Laufrichtungen werden entsprechend markiert (Einbahnsystem).

Damit Menschenmengen beim Ein-/Auslassmanagement vermieden werden können, soll vor den jeweiligen Eingängen bereits schon im Aussenbereich ein "Leitsystem" eingerichtet und Bodenmarkierungen angebracht werden. Ist dies nicht möglich sind Schutzmassnahmen wie das Tragen von Masken zu treffen. Warteschlangen werden ins Freie auf den Dorfplatz verlagert.

Der Veranstalter ist dafür zuständig, seine Gäste auf die Einhaltung der Massnahmen beim Ein-/Auslass hinzuweisen, welches mit Plakaten/Tafeln erfolgen kann und unterstützend mittels Lautsprecherdurchsagen durch den Veranstalter.

Die Einlass-/Ticketkontrolle sollte kontaktlos erfolgen. Dem Veranstalter steht für den Check-In ein Infos-Desk mit Spuckschutz im Entree zur Verfügung. Weitere Check-In Punkte müssen vom Veranstalter überprüft werden, damit eine schnelle Registration erfolgen kann und Wartezeiten verkürzt werden.

Im inneren Bereich des Lorzensaals werden die Wege mit Laufrichtungen (Signalisation, Bodenmarkierung) markiert um Menschenansammlungen und Kollisionen von Personen zu vermeiden. Können die Distanzen im Wartebereich nicht eingehalten werden, müssen Schutzmassnahmen vom Veranstalter vorgesehen werden (z.B. Abgabe von Hygienemasken, Trennwände)

Es wird kein Garderobendienst angeboten, damit das Anfassen von Gegenstände vermieden werden kann. Wird ein Garderobendienst ausdrücklich vom Veranstalter erwünscht, so muss das Garderobenpersonal mit persönlicher Schutzausrüstung (Hygienemaske, Schutzhandschuhe) arbeiten. Es ist dafür zu sorgen, dass keine Menschenansammlungen dadurch entstehen und die vorgegebenen Abstände eingehalten werden.

- Beim Aufhängen der Jacken/Gegenstände sind jeweils 1-2 Hacken auszulassen, damit die Kleidungsstücke sich nicht berühren. Der Garderobendienst wird gratis für die Gäste/Teilnehmer angeboten (keine Abwicklung mit Bargeld).
- Die Garderobenmarken werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.
- Es erfolgt kein Direkt-Inkasso an der Garderobe. Die Kosten für den Garderobenbetrieb gehen Zulasten des Veranstalters.



1.3. Raumplanung / Bestuhlung

Die Saalplanung und Raumbelugung sind stark vom Grundriss des Saals oder Zuschauerbereichs, von der Bestuhlung und den Abständen zwischen den Sitzreihen abhängig.

Massnahmen

Bei Bestuhlung für Sitzungen und Seminare (z.B. Plenum, U-Block etc.) werden die Seminartische so eingerichtet, dass der erforderliche Abstand zwischen den sitzenden Personen eingehalten werden. Können diese nicht eingehalten werden, werden zwischen den Teilnehmer Schutzwände/Trennwände montiert.

Bei Theater-/Konzertbestuhlung werden die Sitzreihen so belegt, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt. Der Veranstalter stellt sicher, dass sich das Publikum auf die zugewiesene Plätze sitzt.

Bei Bestuhlung in Zusammenhang mit Verpflegung (Bankett, Konsumation) werden die Vorgaben des Schutzmassnahmenkonzeptes des Gastgewerbes eingehalten.

- Stehende Konsumation (z.B. Aperos, Stehlunch, Buffets, Kaffeepausen etc.): Aufgrund der verschärften Massnahmen der Zuger Regierung sind in den Räumend es Lorzensaal stehende Konsumation nur bis max. 100 Personen erlaubt. Die erforderlichen Abstände können bei einem stehenden Publikum nicht eingehalten werden, daher ist ein Contact Tracing ist in diesen Fällen zwingend sicherzustellen.
- Öffentliche Vorstellung: An Konzerten mit über 100 Gästen wird kein Verkauf von Pausenverpflegung im Foyer angeboten.

Stell- und Fluchtpläne sowie Laufwege werden mit ausreichenden Abständen bei den Setups der Räume berücksichtigt. Die Brandschutzvorgaben werden jeder Zeit eingehalten.

1.4. Bühne / Eventtechnik

Die Abstandsregeln sind bei Tätigkeiten der Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton und Video einzuhalten. Die Arbeiten und Aufgaben sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden wenn möglich vermieden werden können. Dies gilt auch für externe Technikpartner die in der Location solche Tätigkeiten übernehmen.

Massnahmen

Die maximale Personenzahl in Werkstätten der Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton und Video sind an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Die Abstandsregeln sind bei Tätigkeiten der Bühnen- und Eventtechnik einzuhalten. Technikpartner haben sich an die Vorgaben der Location zu halten.

Falls die Abstandregeln aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Aufhängen einer Beleuchtung zu zweit), sind folgende zusätzliche Massnahmen zu treffen. Tragen von Hygienemasken bei engem Kontakt sowie das Tragen von Schutzhandschuhe.

Beim Anbringen von Mikroports, Sender oder sonstige Geräten an Personen kann die Abstandregel nicht eingehalten werden. Ein direkter Körperkontakt ist bei diesen Tätigkeiten unvermeidbar. Folgende Schutzmassnahmen sind dabei anzuwenden:

- Vor und nach dem Anbringen der Geräte die Hände mit Wasser und Seife waschen oder es werden Schutzhandschuhe getragen.
- Tragen von Hygienemasken bei engem Kontakt.
- Die Geräte sind vor dem Anbringen gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren.



- Wunden an den Fingern abdecken und Schutzhandschuhe anziehen.
- Die Geräte sind nach dem Abnehmen gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren.

Trennung von technischem Material in rein und unrein:

Sämtliches technisches Material, welches mit dem Körper oder potenziell mit Tröpfchen in Kontakt gekommen ist, wird in einem verschliessbaren Behältnis verpackt. Handmikrofone werden mit Einmalschutzhüllen foliert oder nach Nutzung sofort fachgerecht desinfiziert. Ist dies nicht möglich, werden Mikrofone nach der Veranstaltung und Nutzung eine Woche gelagert.

1.5. WC Anlagen / Garderoben Personal

Der Betrieb stellt sicher, dass der Mindestabstand in WC-Anlagen, Aufenthalts- und Umkleieräumen sowie anderen Personalräumen eingehalten werden kann. Der Veranstalter hat den Zugang zu den Toiletten in seinem Schutzkonzept zu berücksichtigen und zu regeln.

Massnahmen

Bodenmarkierungen helfen die Einhaltung des Abstandes beim Warten vor den Toiletten zu gewährleisten.

Die Anzahl Personen in den Garderoben für die Mitarbeiter ist auf maximal 2 Personen begrenzt. Das Servicepersonal wird gestaffelt für die Schichten aufgeboten, damit die Abstandregeln in den Umkleide Garderoben eingehalten werden können.

1.6. Office / Küchenbereich / Backstage /Pausenräume

Massnahmen

Die Anzahl Personen in den jeweiligen Räumen wird begrenzt, damit die Distanzen eingehalten werden. Können diese aufgrund des mehr benötigten Personals für die Abwicklung der Veranstaltung nicht eingehalten werden, werden zusätzliche Schutzmassnahmen (z.B. Tragen von Hygienemasken) veranlasst.

Laufrichtungen werden markiert, damit ein Kreuzen der Mitarbeiter vermieden werden kann. Ein- und Ausgänge vom Küchen-/Officebereich zum Gästebereich werden im Einbahnsystem geführt.

Mitarbeiter werden vor Ort durch Leitung Service instruiert wie die Laufrichtungen einzuhalten sind und die Arbeiten im Gastronomiebereich (Office und Küche) abgewickelt werden, damit die Abstände gewährleistet sind. Können die Abstände nicht eingehalten werden sind Schutzmassnahmen wie das Tragen von Masken erforderlich.

In den Pausenräumen werden die Vorgaben bezüglich Abstand eingehalten.

10) ARBEIT MIT UNVERMEIDBARER DISTANZ

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Zwischen Kunde/Gast und Personal findet kein Körperkontakt statt. Davon ausgenommen sind medizinische Notfälle. Auf Händeschütteln wird strikt verzichtet.

Zwei Personen, die länger nebeneinander arbeiten, halten einen Abstand von 1,5 Metern zueinander ein, wenden sich den Rücken zu und arbeiten versetzt, oder tragen Hygienemasken.



Wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, werden die Arbeitsplätze durch eine Trennwand getrennt.

Bei allen Tätigkeiten wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern, wenn immer möglich eingehalten. Wo die Mindestabstände nicht eingehalten werden können, werden entsprechende Schutzmassnahmen mit Trennwänden, tragen von Hygienemasken und Schutzhandschuhe getroffen. Die Hygienemasken und Schutzhandschuhe werden den Mitarbeitenden vom Lorzensaal zur Verfügung gestellt.

11) RÜCKVERFOLGBARKEIT / CONTACT TRACING – BIS MAX. 100 PERSONEN

Können Abstände oder Schutzmassnahmen bei Veranstaltungen bis maximal 100 Personen nicht eingehalten werden, so ist hat der Veranstalter ein Contact Tracing sicher zu stellen, welche im Ereignisfall den Behörden abgegeben werden kann.

Massnahmen

Um mögliche Ansteckungsketten zurückverfolgen zu können, wird eine Vollregistration von Besuchenden, Teilnehmenden, Dienstleistenden und Mitarbeitenden vom Veranstalter durchgeführt.

Der Veranstalter bewahrt die Daten 14 Tage auf und stellt diese bei Bedarf den Behörden zur Verfügung. Nach 14 Tage werden die Daten vollständig vernichtet. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Bei den Kontaktdaten werden Vorname, Name, Telefonnummer und Wohnort erfasst. Bei Gästegruppen, die im gleichen Haushalt leben, genügen die Kontaktdaten einer Person. Die Daten können zB erfasst werden durch:

- Anwesenheits- / Namenslisten auf Papier
- Vorverkaufs- / Reservationslisten
- Online Formulare / Apps / kontaktlose Möglichkeiten

Bei einem Anlass mit Verpflegung und Service wird die Erfassung der Kontaktdaten der Mitarbeitenden durch den Lorzensaal mittels Arbeitspläne/Tischpläne und Zeiterfassung gewährleistet. Dadurch ist sichergestellt, dass der Lorzensaal auch nach 14 Tage Auskunft darüber geben kann, welche Tische ein Mitarbeitender bedient hat.

Bei Banketten stellt der Veranstalter/Gastgeber sicher, dass er bis 14 Tagen nach der Veranstaltung angeben kann, welche Gäste an welchem Tisch gesessen haben.

12) REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

1.7. Lüften

Regelmässiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität.

Massnahmen

Die Räume werden regelmässigen und reichlich gelüftet (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften). Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung bei Leerstand intensiviert. Nach jeder Veranstaltung/Belegung sind die Räume gründlich zu lüften (mind. 30 Minuten).



Lüftung im grossen Saal:

Der Lorzensaal Cham ist mit einer wirksamen Lüftungsanlage ausgestattet. Die Steuerung entspricht dem neusten Stand der Lüftungstechnik. Da aus energetischen Gründen die Lüftung mit einer Umluft-Funktion ausgerüstet ist, und ebenso über die Wärmerückgewinnung ein gewisser Kontakt zwischen der Abluft und Zuluft besteht, haben wir während der COVID-19 Pandemiezeit diese beiden Funktionen gänzlich ausgeschaltet. Es wird nur frische Aussenluft angesaugt, mittels sehr guten Filtern gereinigt und in den Saal geblasen. Die verbrauchte Abluft wird direkt nach draussen geblasen. Somit ist eine Übertragung von Viren zwischen der Abluft auf die Zuluft ausgeschlossen.

Die kontrollierte und regelmässig Lüftung wird bei Veranstaltungen stetig durch den Hausdienst/-technik kontrolliert.

1.8. Oberflächen und Gegenstände

Sämtliche Flächen mit welchen Besuchern, Teilnehmer, Dienstleister und Mitarbeiter in Kontakt kommen, werden regelmässig mit fachgerechten Mitteln gereinigt und desinfiziert. Die Reinigungsintervalle werden erhöht und den Veranstaltungsabläufen angepasst.

Massnahmen

Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Armlehnen der Stühle, Kaffeemaschinen, verwendete Küchengeräte, und anderes Arbeitsmaterial, das von mehreren Personen benutzt wird, werden regelmässig – je nach Gebrauch, aber mindestens 1 x täglich oder vor Veranstaltungen – fachgerecht gereinigt und desinfiziert.

Oberflächen und Gegenstände (z. B. Flipchart, Pinnwände, Stifte, Tischflächen etc.) werden regelmässig mit einem fachgerechten Reinigungs- oder Desinfektionsmittel gereinigt, besonders bei gemeinsamer Nutzung.

Trennung von technischem Material in rein und unrein:

Sämtliches technisches Material, welches mit dem Körper oder potenziell mit Tröpfchen in Kontakt gekommen ist, wird in einem verschliessbaren Behältnis verpackt. Handmikrofone werden mit Einmalschutzhüllen foliert oder nach Nutzung sofort fachgerecht desinfiziert. Ist dies nicht möglich, werden Mikrofone nach der Veranstaltung und Nutzung eine Woche gelagert.

Für die Reinigungsarbeit werden vorzugsweise Einweg-Tücher verwendet. Sind Stofflappen im Einsatz, müssen diese regelmässig, aber mindestens 2 x täglich ausgewechselt werden.

Es wird genügend Reinigungspersonal für die Umsetzung der definierten Hygienemassnahmen bei Veranstaltungen vorgesehen. Zusätzlich stehen dem Veranstalter in jedem Raum ein "Sauber-Kit" zur Verfügung um allfällige Zwischenreinigungen während der Veranstaltung durchzuführen.

Bei Anlässen mit Konsumation: Das Gedeck (Geschirr, Besteck, Gläser etc.) wird nach jedem Gast ausgetauscht und vor der Wiederverwendung gereinigt. Besteck und Geschirr (auch bei Nichtbenutzung) wird vor dem Einsatz möglichst im Geschirrspüler gereinigt (nicht von Hand). Die Spülvorgänge werden bei Temperaturen von über 60 °C durchgeführt.

Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) und Einweghandtücher werden in allen Seminarräumen zur Verfügung gestellt. Die "Sauber-Kit" werden regelmässig kontrolliert und bei Bedarf aufgefüllt.

1.9. WC-Anlagen

Massnahmen

WC-Anlagen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert. Die WC-Anlagen sind vor dem Einlass des Publikums, vor und nach der Pause sowie am Schluss der Veranstaltung zu reinigen. Es wird ein Reinigungsprotokoll geführt.



Seifenspender, Desinfektionsmittel für Hände und Einweghandtücher werden regelmässig aufgefüllt.

Die Abfalleimer werden regelmässig fachgerecht geleert.

1.10. Abfall

Der sichere Umgang mit Abfall wird gewährleistet

Massnahmen

Die Abfalleimer werden bei Veranstaltungsbetrieb regelmässig fachgerecht geleert:

- Mitarbeiter tragen Schutzhandschuhe im Umgang mit Abfall und entsorgen diese sofort nach Gebrauch.
- Abfallsäcke werden nicht zusammengedrückt.
- Offene Abfalleimer werden täglich mehrmals geleert.
- Für Mundmasken stehen geschlossene Abfalleimer beim Ein-/Ausgang sowie in Garderoben zur Verfügung.

1.11. Arbeitsbekleidung und Wäsche

Massnahmen

Kundenwäsche wird nach jedem Gast gewaschen (z. B. Tischtuch). Beim Einsatz eines Tisch-Napperons oder ähnlichen Textilien, die auf eine Tischdecke gelegt werden und den ganzen Tisch abdecken, muss die untere Tischdecke nicht nach jedem Gast gewechselt werden.

Mitarbeiter verwenden persönliche Arbeitsbekleidung. Arbeitskleider werden regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel gewaschen.

"Lorzensaal-Uniform" z.B. Schürzen, T-Shirt, Blusen werden nicht mehrmals benutzt und werden nicht untereinander geteilt. Die benutzten Kleider werden nach jedem Einsatz in die Wäsche gegeben.

13) BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Massnahmen

Die Bestimmungen von Art. 10c der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus müssen übernommen werden und gelten für alle Veranstalter und alle Mitarbeitenden

14) COVID-19 ERKRANKTE

Massnahmen

Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende mit einer Schutzmaske nach Hause geschickt und angewiesen, die Isolation gemäss BAG zu befolgen. Weitere Massnahmen folgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes. Im Sanitätsraum steht ein kontaktloser Fiebermesser bei allfälligen Anzeichen zur Überprüfung zur Verfügung.



Veranstalter und Besucher, welche sich über Symptome einer COVID-19-Erkrankung beklagen oder offensichtlich an Symptomen leiden, sind aufzufordern, den Betrieb und/oder das Gelände zu verlassen.

15) BESONDERE SITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten. Bei Abstand von weniger als 1.5 Meter: Minimieren der Exposition während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen.

1.12. Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial

Massnahmen

Alle Mitarbeiter des Lorzensaal achten darauf, dass ihre persönliche Schutzausrüstung richtig angewendet wird und jeweils persönlich auf sich getragen werden. Nach Arbeitsschluss werden diese fachgerecht entsorgt oder in die zugewiesene Wäsche gegeben. Es werden keine Gegenstände untereinander ausgetauscht.

Einwegmaterial (Hygienemasken, Schutzhandschuhe, Schürzen, etc.) werden richtig angelegt, verwendet und entsorgt.

Hygienemasken werden je nach Gebrauch, aber mindestens alle vier Stunden gewechselt. Vor dem Anziehen sowie nach dem Ausziehen und Entsorgen der Maske müssen die Hände gewaschen werden. Die Einwegmasken sind in einem geschlossenen Abfalleimer zu entsorgen.

Es werden bevorzugt Schutzhandschuhe aus Stoff verwendet. Kommen Einweghandschuhe zum Einsatz werden diese nach 20 Minuten gewechselt und in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgt.

Es wird auf gemeinsam benutzte Utensilien verzichtet (z. B. Tischgewürze, Besteckkörbe, Buttertöpfchen) oder reinigt diese nach jedem Gast.

Es wird auf Gegenstände verzichtet, die von mehreren Gästen geteilt werden (z. B. Zeitschriften, Magazine oder Snacks).

Die Schutzmassnahmen (insbesondere der Mindestabstand) gilt auch bei der Warenanlieferung und Abfuhr von Waren und Abfällen.

Wiederverwendbare Gegenstände werden fachgerecht gereinigt und desinfiziert.

Künstlern, Moderatoren, Musiker, Talkgäste, etc. werden separate und gekennzeichnete Garderobenräume zugewiesen.

Falls in der Regie durch Platzmangel der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, werden entsprechende zusätzliche Schutzmassnahmen (Trennwand oder Schutzmasken) getroffen.

16) INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen und Einbezug der Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Massnahmen. Kranke im Betrieb nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

Der Veranstalter weist vorgängig ausreichend auf die geltenden Reisebestimmungen (Bahn, Flugverkehr, ÖV) des Bundes hin. Bei Einsatz von Taxi- und Shuttlebussen sind maximale Kapazitäten



und Mindestabstände basierend auf den Schutzkonzepten der Transportgesellschaften zwingend einzuhalten.

Die Verhaltensrichtlinien zu Covid-19 werden mittels Hinweisschildern zur Sensibilisierung der Teilnehmer bei den Eingängen angebracht.

Wenn weder Distanzregeln noch Schutzmassnahmen an der Veranstaltung konsequent eingehalten werden können, muss der Veranstalter über die mögliche Unterschreitung des Abstandes informieren und darauf hinweisen, dass es im schlimmsten Fall zu einer Quarantäne kommen kann.

Die jeweiligen Arbeitgeber informieren Mitarbeiter schriftlich und spezifisch über die geltenden Vorschriften, welche von allen Beteiligten während der Aufbau-, der Durchführungs- und der Abbauphase von Veranstaltungen eingehalten werden müssen.

Mitarbeiter des Lorzensaals werden regelmässig über die ergriffenen Hygienemassnahmen und seinen sicheren Umgang mit der Kundschaft instruiert.

Die Mitarbeiter im Lorzensaal werden im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial (z. B. Hygienemasken, Gesichtsvisiere, Handschuhe, Schürzen) geschult, sodass die Materialien richtig angezogen, verwendet und entsorgt werden. Die Schulung kann nachgewiesen werden.

Die Mitarbeiter im Lorzensaal werden geschult beim fachgerechten Anwenden von Flächendesinfektionsmittel, da nicht alle Oberflächen alkoholbeständig sind und Oberflächenveränderungen eintreten können. Es empfiehlt sich zudem, den Bodenbelag bei Händedesinfektionsmittel-Stationen abzudecken.

Die Geschäftsführung der Lorzensaals informiert die Mitarbeitenden transparent über die Gesundheitssituation im Betrieb. Dabei ist zu beachten, dass Gesundheitsdaten besonders schützenswerte Daten sind.

Das Schutzkonzept des Lorzensaals wird auf der Webseite publiziert und ist öffentlich abrufbar.

17) MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Die Zutrittskontrolle und Vollregistration ist vom Veranstalter sicherzustellen. Ein- und Ausgangszonen sind getrennt voneinander vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen. Warte- und Transferzonen mit Abstandsmarkierungen vor den Zutritten müssen den aktuell gültigen Abstand gemäss BAG sicherstellen.

Wenn möglich sollte der Einlass der Gäste in verschiedenen Gruppen und zeitverzögert erfolgen. Auf die aktive Förderung von Gruppenreisen ist zu verzichten

Seifenspender, Händedesinfektionsmittel, Einweghandtücher sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) werden regelmässig vom Lorzensaal nachgefüllt. Der Vorrat ist durch die Beschaffung Lorzensaal sichergestellt.

Der Lorzensaal stellt Hygieneartikel wie Seife und Desinfektionsmittel in genügender Menge zur Verfügung. Er kontrolliert den Bestand regelmässig und füllt nach. Bei Bedarf bietet er den Mitarbeitenden Hygienemasken und Handschuhe an. Auf Wunsch werden für den Veranstalter Hygienemasken für seine Gäste/Teilnehmer/Publikum organisiert, welche nach Aufwand verrechnet werden.

Soweit möglich, erhalten gemäss Art. 10b der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus besonders gefährdete Arbeitnehmende nur Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zugewiesen.



Der Lorzensaal lässt keine erkrankten Mitarbeitenden arbeiten und schickt Betroffene sofort nach Hause.
Für Mitarbeitende mit Hygienemasken werden höhere Pausenfrequenzen eingeplant (alle 2 Stunden).
Die Kontaktperson COVID-19 vom Veranstalter überprüft die Umsetzung der Massnahmen seiner Veranstaltung
Die Geschäftsführung Lorzensaal sowie Sicherheitsbeauftragte überprüfen die korrekte Umsetzung der Massnahmen.

18) ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen zur Einschränkung der Einreise von Personen aus dem Ausland sind zu berücksichtigen.
Ausreichend dimensionierten Aufenthalts-, Bewegungs- und Sonderflächen (inkl. Raucherbereiche) sind bei der Raumplanung der Veranstaltung anzudenken.
Türen sollen, soweit zulässig, in allen Bereichen offen gelassen werden (Eingangstüren, Durchgangstüren, WC-Haupttüren, etc.).
Nahbegegnungen sind auf das Minimum zu reduzieren (Podium, Bühnenkünstler, Moderatoren, Technikpersonal).
Der Zutritt zu den Lagerräumen ist nach Möglichkeit berührungslos zu gestalten.
Die Veranstaltungsgastronomie (Catering etc.) orientiert sich am Schutzkonzept der Gastronomie. Beim Service an den Gast tragen Servicemitarbeiter Schutzmasken

19) ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeiter übermittelt und erläutert und steht Veranstalter zum Download auf www.lorzensaal.ch zur Verfügung.

Verantwortliche Person: Marianne Sidler, Geschäftsführerin Lorzensaal

Unterschrift und Datum: 31. August 2020



20) BEILAGE

Vorgaben für Schutzkonzepte

Nach wie vor ist es wichtig, Abstand zu halten, die Hände regelmässig gründlich zu waschen, wenn nötig Masken zu tragen und Trennwände anzubringen, um eine erneute Ausbreitung des neuen Coronavirus zu verhindern. Für alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe, sowie für Veranstaltungen braucht es ein Schutzkonzept. Private Veranstaltungen sowie öffentlich nicht zugängliche Betriebe benötigen keine Schutzkonzepte.

Für alle Branchen gelten dieselben Vorgaben für Schutzkonzepte. Diese Vorgaben sind durch die [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie](#) (Art. 4 und Anhang) geregelt. Verbindliche Rahmen- und Musterschutzkonzepte gibt es nicht mehr, Branchen und Verbände können diese jedoch als Hilfestellung zur Verfügung stellen. **In allen Situationen: Personen mit Krankheitssymptomen sollen zu Hause bleiben und sich testen lassen.**

Folgende Vorgaben gelten: Das Schutzkonzept muss Massnahmen zur Hygiene (z. B. Möglichkeit zum Händewaschen oder Händedesinfektion, regelmässige Reinigung von Oberflächen) und zur Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern vorsehen.

1. Falls der Abstand nicht eingehalten werden kann, müssen geeignete Schutzmassnahmen, wie das Tragen einer Hygienemaske oder Trennwände, umgesetzt werden.
2. Falls sowohl der Abstand wie auch die Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können, müssen die Betreiber resp. Veranstalter Kontaktdaten der anwesenden Personen aufnehmen. Wird eine Person positiv auf das neue Coronavirus getestet, ist dadurch sichergestellt, dass sämtliche engen Kontakte dieser Person rückverfolgt werden können (Contact Tracing). Dabei müssen Betreiber resp. Veranstalter folgendes einhalten:
 - Information der anwesenden Personen zur Erhebung und Verwendungszweck der Kontaktdaten
 - Auf Anfrage: Weiterleitung der Kontaktdaten an die kantonalen Behörden
 - Aufbewahrung der Kontaktdaten während 14 Tagen und anschliessende Vernichtung der Daten
3. Im Schutzkonzept wird eine Person bezeichnet, die für die Umsetzung des Konzepts verantwortlich ist und den Kontakt zu den kantonalen Behörden pflegt.

Ausführliche Informationen zu den Vorgaben für Schutzkonzepte, zur Erhebung von Kontaktdaten und zu den besonderen Massnahmen finden Sie im [Anhang der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#).

Hauptverantwortlich für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Betriebe, Veranstalter selbst. Weder Bund noch Kantone genehmigen sie. Die Aufsicht über die Umsetzung der Schutzkonzepte sowie sporadische Kontrollen obliegen den Kantonen.

Die Vorgaben für Schutzkonzepte können sich je nach Situation ändern. Informieren Sie sich regelmässig, ob Ihr Schutzkonzept den aktuellen Vorgaben entspricht.